

TE OGH 2025/5/14 15Ns16/25h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 14. Mai 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Sadoghi und Mag. Riffel in der Strafsache gegen * L* wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, AZ 18 U 35/25g des Bezirksgerichts Linz, über den Kompetenzkonflikt zwischen diesem Gericht und dem Bezirksgericht Kufstein, AZ 3 U 213/24h, nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (§ 62 Abs 1 zweiter Satz OGH-Geo 2019) denDer Oberste Gerichtshof hat am 14. Mai 2025 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Mag. Lendl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, Dr. Michel-Kwapinski, Dr. Sadoghi und Mag. Riffel in der Strafsache gegen * L* wegen des Vergehens der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB, AZ 18 U 35/25g des Bezirksgerichts Linz, über den Kompetenzkonflikt zwischen diesem Gericht und dem Bezirksgericht Kufstein, AZ 3 U 213/24h, nach Anhörung der Generalprokuratur nichtöffentlich (Paragraph 62, Absatz eins, zweiter Satz OGH-Geo 2019) den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Für die Durchführung des Strafverfahrens ist das Bezirksgericht Kufstein zuständig.

Text

Gründe:

[1] Mit beim Bezirksgericht Kufstein zu AZ 3 U 213/24h eingebrachtem Strafantrag legte die Staatsanwaltschaft Innsbruck * L* ein als Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB beurteiltes Verhalten zur Last. [1] Mit beim Bezirksgericht Kufstein zu AZ 3 U 213/24h eingebrachtem Strafantrag legte die Staatsanwaltschaft Innsbruck * L* ein als Vergehen der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB beurteiltes Verhalten zur Last.

[2] Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 schrieb das Bezirksgericht Kufstein diesbezüglich die Hauptverhandlung für den 11. Februar 2025 aus.

[3] Am 4. Februar 2025 brachte die Staatsanwaltschaft Linz gegen L* beim Bezirksgericht Linz zu AZ 18 U 35/25g einen weiteren Strafantrag wegen eines dem Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB subsumierten Sachverhalts ein. [3] Am 4. Februar 2025 brachte die Staatsanwaltschaft Linz gegen L* beim Bezirksgericht Linz zu AZ 18 U 35/25g einen weiteren Strafantrag wegen eines dem Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB subsumierten Sachverhalts ein.

[4] Mit Verfügung vom 6. Februar 2025 überwies das Bezirksgericht Linz sein Verfahren an das Bezirksgericht Kufstein zur Einbeziehung in dessen Verfahren nach § 37 Abs 3 StPO. [4] Mit Verfügung vom 6. Februar 2025 überwies

das Bezirksgericht Linz sein Verfahren an das Bezirksgericht Kufstein zur Einbeziehung in dessen Verfahren nach Paragraph 37, Absatz 3, StPO.

[5] Am 7. Februar 2025 verfügte das Bezirksgericht Kufstein unter Anführung prozessökonomischer Überlegungen die „Zurückstellung“ (vgl aber Oshidari, WK-StPO § 38 Rz 18) des Akts an das Bezirksgericht Linz „ohne Einbeziehung“. Nach weiteren Abtretungs- und Rückabtretungsvorgängen legte Letzteres die Sache dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über den negativen Kompetenzkonflikt vor (§ 38 letzter Satz StPO). [5] Am 7. Februar 2025 verfügte das Bezirksgericht Kufstein unter Anführung prozessökonomischer Überlegungen die „Zurückstellung“ vergleiche aber Oshidari, WK-StPO Paragraph 38, Rz 18) des Akts an das Bezirksgericht Linz „ohne Einbeziehung“. Nach weiteren Abtretungs- und Rückabtretungsvorgängen legte Letzteres die Sache dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über den negativen Kompetenzkonflikt vor (Paragraph 38, letzter Satz StPO).

Dieser hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung

[6] Gegen L* waren (und sind) gleichzeitig zwei rechtswirksame Strafanträge anhängig:

Zuerst – durch die am 28. Oktober 2024 erfolgte „Ausschreibung“ der Hauptverhandlung – wurde der beim Bezirksgericht Kufstein eingebrachte Strafantrag rechtswirksam, danach – durch die Überweisungsverfügung vom 6. Februar 2025 (RIS-Justiz RS0132157 [T1]; Birklbauer, LiK-StPO § 37 Rz 24) – jener, der beim Bezirksgericht Linz eingebracht worden war. Zuerst – durch die am 28. Oktober 2024 erfolgte „Ausschreibung“ der Hauptverhandlung – wurde der beim Bezirksgericht Kufstein eingebrachte Strafantrag rechtswirksam, danach – durch die Überweisungsverfügung vom 6. Februar 2025 (RIS-Justiz RS0132157 [T1]; Birklbauer, LiK-StPO Paragraph 37, Rz 24) – jener, der beim Bezirksgericht Linz eingebracht worden war.

[7] In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur ist deshalb das Bezirksgericht Kufstein – unabhängig von prozessökonomischen Überlegungen (vgl RIS-Justiz RS0128876) – als Gericht, bei welchem der Strafantrag zuerst rechtswirksam wurde, für die Verbindung und gemeinsame Führung dieser Verfahren zuständig (§ 37 Abs 3 StPO – woran auch eine zwischenzeitige Beendigung des älteren Verfahrens nichts ändern würde: RIS-Justiz RS0132460). [7] In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur ist deshalb das Bezirksgericht Kufstein – unabhängig von prozessökonomischen Überlegungen vergleiche RIS-Justiz RS0128876) – als Gericht, bei welchem der Strafantrag zuerst rechtswirksam wurde, für die Verbindung und gemeinsame Führung dieser Verfahren zuständig (Paragraph 37, Absatz 3, StPO – woran auch eine zwischenzeitige Beendigung des älteren Verfahrens nichts ändern würde: RIS-Justiz RS0132460).

Textnummer

E144402

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0150NS00016.25H.0514.000

Im RIS seit

21.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at